

## Wann genau ist der Rückgabetermin?

Gemäss Gesetz muss der Mieter die Wohnung am letzten Tag der Mietdauer während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zurückgeben. Handelt es sich dabei um einen Sonntag oder Feiertag, findet die Rückgabe erst am nächsten darauf folgenden Werktag statt.

### Ortsgebrauch

Der Ortsgebrauch weicht oft von der gesetzlichen Regelung ab und geht dieser vor. In einigen Kantonen ist es üblich, die Räumlichkeiten bereits am Vormittag des letzten Tages zu übergeben, in anderen findet die Übergabe üblicherweise erst am Tag nach Mietende statt. Auskunft erhalten Sie bei der Schlichtungsbehörde (Adressen unter <http://www.mietrecht.ch/index.php?id=71>):

### Vertrag

Ist im Mietvertrag ein anderer Rückgabetermin vereinbart, geht dieser der gesetzlichen Regelung wie auch dem Ortsgebrauch vor.

### Rechtzeitig Klarheit schaffen

Steht ein Auszug bevor, empfiehlt es sich, frühzeitig mit dem Vermieter in Kontakt zu treten und einen passenden Abgabetermin zu vereinbaren. Lassen Sie sich diesen Termin schriftlich bestätigen oder halten Sie ihn selber in einem Schreiben an den Vermieter fest.



Dieser Ratgeberinhalt wurde zur online Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.  
© 2018 Beobachter-Edition, Zürich



### Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber "Mietrecht" welchen Sie unter folgendem Link finden:

<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>



### Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters

» [www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best](http://www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best)